



Zuwendungsvertrag (Grant Agreement) für Erasmus+ – Studium

Ludwig-Maximilians-Universität München (DE MUNCHEN01)

Referat Internationale Angelegenheiten (RIA) Geschwister-Scholl-Platz 1 80539 München

Nachfolgend "die Einrichtung", für die Unterzeichnung dieses Vertrags durch Claudia Wernthaler / Isabella Hofmann, Koordination Erasmus Outgoing vertreten,

Herr/Frau Reisser Simon

Geburtsdatum: 21.06.1993 Staatsangehörigkeit: Deutschland

Anschrift: Hoheneckstraße 18

81243 München

Geschlecht: M

Telefonnummer: 017634461096

E-Mail-Adresse: simon reisser@freenet.de

Studienjahr: 2015/16 Studienphase*: S EU-Fächer Code: 46 Fachrichtung: Statistik

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre: 4

Gasthochschule: Lunds universitet

Teilnehmer erhält: ☐ finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln

☐ Zero Grant mit EU-Förderung

x finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln in Kombination mit Zero-Grant-

Tagen mit EU-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

☐ Fördermittel für im Ausland Alleinerziehende mit Kind☐ finanzielle Unterstützung für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer): Simon Reisser Name der Bank: Kreissparkasse Traunstein-Trostberg

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer: ByLADEM1TST, IBAN: DE9171052050000275685

Nachfolgend "der Teilnehmer", haben die unten aufgeführten besonderen Bestimmungen und Anhänge vereinbart, die fester Bestandteil dieses Vertrags sind ("der Vertrag"):

Annex I LMU Learning Agreement
Annex II Allgemeine Bestimmungen
Annex III Erasmus-Studierendencharta

Annex IV LMU Erasmus+ Förderbestimmungen 2015/16

Annex V LMU Learning Agreement-Leitfaden

<u>Die unter Besondere Bestimmungen aufgeführten Bedingungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.</u>

Alle kursiv gedruckten Passagen sind ergänzende Bestimmungen für LMU-Studierende.

^{*} Studienphase: F= Bachelor, S= Master, T= Promotion

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Ludwig-Maximilians-Universität München gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für **Studium** im Rahmen des Erasmus+-Programms.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium wie in Annex I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die Mobilitätsphase beginnt frühestens am 01.08.2015 und endet spätestens am 31.07.2016. Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Der Teilnehmer gibt im Rahmen seiner Erasmus-Bewerbung an der LMU die **geplante Dauer** Mobilitätsphase an. Danach richtet sich auch die unter 2.3 genannte finanzielle Unterstützung unter Berücksichtigung der in Annex IV genannten Bestimmungen. Der tatsächliche Aufenthaltszeitraum beginnt mit dem ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss, bzw. dem Beginn eines vorbereitenden Sprachkurses/ der Welcome Week im Gastland, der/die unmittelbar vor Studienbeginn im Gastland stattfindet. Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss. Dieser Zeitraum muss durch eine Aufenthaltsbestätigung nachgewiesen werden und gilt danach als tatsächlicher Erasmus-Förderzeitraum (siehe Annex IV).
- 2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln für 4 Monate und 0 Tage.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase inklusive Zero-Grant-Förderung betragen.
- 2.5 Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer können bis zum 30.12.2015 im RIA gestellt werden.
- 2.6 Das Transcript of Records *und die im Learning Agreement –Teil 3- beigefügte Aufenthaltsbestätigung* müssen das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.
- 2.7 Sämtliche Dokumente, insbesondere das Learning Agreement und damit verbundene Korrespondenz sind mindestens 3 Jahre nach Ende des Auslandsaufenthaltes vom Studierenden aufzubewahren. Im Falle einer Prüfung durch die EU-Kommission sind sämtliche Unterlagen vorzulegen. Bei unvollständigen Dokumenten kann es zu Rückforderungen des Stipendiums kommen.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

- 3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt 1200 EUR. Dies entspricht in der <u>Ländergruppe 1 / 300€</u> EUR <u>pro Monat</u> (1 Monat entspricht 30 Tagen) und 0 EUR für zusätzliche Tage.
- 3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage/Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tages-/Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt. Dies bedeutet, dass es zu anteiligen Rückforderungen der Erasmus-Förderung kommen kann, wenn der Aufenthalt kürzer ist als geplant.
- 3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.
- 3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium

- bzw. dem Praktikum erzielt, solange er oder sie die in Annex I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.
- 3.6 Die Fördermittel oder Teile derselben müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den bzw. die Teilnehmer/-in von diesem bzw. dieser zurückgezahlt werden. Sollte der/die Teilnehmer/in die Vereinbarung vorzeitig beenden, muss er/sie den bis dahin erhaltenen Zuschuss zurückzahlen, außer es wurden andere Vereinbarungen mit der LMU getroffen. Wenn der/ die Teilnehmer/-in aufgrund höherer Gewalt daran gehindert wird, seine/ihre Mobilitätsaktivitäten wie in Annex I beschrieben, zu beenden, ist er /sie dazu berechtigt, den Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2. vereinbarten Gesamtdauer der Mobilitätsphase zu erhalten. Verbleibende Zuschüssen müssen wenn nicht anders vereinbart an die LMU zurückgezahlt werden. Der Projektträger berichtet über derartige Fälle, und diese werden von der NA gestattet.
- 3.7. In Falle einer Verkürzung des Aufenthaltes von einem Jahr auf ein Semester durch die/den Studierende(n), fällt er/sie in eine andere Förderkategorie (siehe Annex IV Erasmus Förderbestimmungen 2015/16) und muss den zu viel erhaltenen Förderbetrag anteilig zurückzahlen. Über die Höhe der Summe und die Fälligkeit werden die Studierenden vom RIA informiert.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase bzw. sobald alle für die LMU erforderlichen Dokumente eingereicht wurden, eine Vorfinanzierungszahlung. Die genauen Auszahlungsbedingungen und Höhe der Raten werden in Annex IV Erasmus Förderbestimmungen 2015/16 erläutert. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.
- 4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der Höchstsumme der Zuwendung, gilt die Übermittlung der EUSurvey-Onlineumfrage (siehe Art.7), Aufenthaltsbestätigung, Transcript of Records und persönlicher Erfahrungsbericht als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Für die Zahlung des Restbetrags durch die Einrichtung, oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung, gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 - VERSICHERUNG

- Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz (Krankenversicherung, ggf. Haftpflicht-und Unfallversicherung) für das Gastland verfügen und verpflichtet sich, selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist. Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten des Teilnehmers an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294) oder www.daad.de/ausland/service/daad-gruppenversicherungen/05124.de.html oder eu.daad.de/eu/llp/informationen-fuer-studierende/09332.html
- 5.2 Der Teilnehmer erklärt, dass Krankenversicherungsschutz (inkl. Rückführung) für den Aufenthalt im o.g. Gastland besteht.

 Hinweis: Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung des Teilnehmers, seinen Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt im Gastland zu prüfen und sich ggf. entsprechend dem konkreten Bedarf zusätzlich zu versichern.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Ist Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch oder Spanisch die Hauptunterrichtssprache oder Hauptarbeitssprache oder wurde dies mit der Entsendeeinrichtung entsprechend vereinbart, müssen alle Teilnehmer (außer Muttersprachler) vor und am Ende der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen.

- Das RIA stellt denjenigen Teilnehmern, deren Ergebnisse bei der Onlinebewertung nicht den erforderlichen Anforderungen entsprechen, eine Lizenz für einen Onlinesprachkurs zur Verfügung. Die ausgewählten Teilnehmer werden vom RIA benachrichtigt. Die ausgewählten Teilnehmer müssen am Onlinesprachkurs teilnehmen, um sich auf die Mobilitätsphase im Ausland vorzubereiten. Der Onlinesprachkurs ist wesentlicher Bestandteil der Auslandsmobilität. Der Teilnehmer muss die Einrichtung umgehend in Kenntnis setzen, wenn er den Onlinekurs nicht absolvieren kann. Für diesen Fall behält sich das RIA die Finanzierung des Auslandsaufenthaltes vor.
- 6.3 Die Zahlung der letzten Rate der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU unterliegt dem Abschluss der verpflichtenden Onlinebewertung am Ende der Mobilitätsphase.

ARTIKEL 7 - EUSURVEY

- 7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende des tatsächlichen Erasmus-Aufenthaltes die EUSurvey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Dem Teilnehmer ist das Recht vorbehalten, die ursprünglich ausgefüllte EUSurvey-Umfrage innerhalb von 70 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase zu ändern. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EUSurvey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung verlangen.
- 7.2. Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem/der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8- ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieses Vertrags betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

| UNTERSCHRIFTEN | |
|----------------|--|
| Reisser Simon | Referat Internationale Angelegenheiten Ludwig-Maximilians-Universität München Claudia Wernthaler/Isabella Hofmann Koordination Erasmus Outgoing |
| Ort, Datum | Ort, Datum |

Hinweis:

Zur besseren Übersicht sind die oben aufgeführten Anhänge der E-Mail beigefügt, die Sie mit dem Grant Agreement erhalten. Alle Anhänge sind Bestandteil des Grant Agreements

| | Annex I | LMU Learning Agreement |
|---|-----------|---|
| > | Annex II | Allgemeine Bestimmungen |
| > | Annex III | Erasmus-Studierendencharta |
| > | Annex IV | LMU Erasmus+ Förderbestimmungen 2015/16 |
| > | Annex V | LMU Learning Agreement-Leitfaden |